

Zwischen juristischer Wahrheitssuche und psychosozialer Wirklichkeit

Teil I (Interviewpassagen und Kommentar)

Andrea B.
Katharina Larondelle
Eva-Maria Nicolai

Juli 2011



Im Juni dieses Jahres wurde ein Verfahren im Kontext von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgeschlossen. Frau B. hat als verletzte Zeugin ihre Erfahrungen in einem Interview wiedergegeben.

Das Interview zeigt in eindrucksvoller Weise den Balanceakt zwischen juristischer Wahrheitsfindung und psychosozialer Wirklichkeit, der sich zum Nachteil der verletzten Zeugin auswirkt.

Frau B. wurde 7 Jahre lang – vom 12. bis zum 19. Lebensjahr – vom Partner der Mutter missbraucht.

Mit der Hoffnung auf einen Dialog zwischen den unterschiedlichen Fachdisziplinen und dem Wunsch, die jeweiligen Grenzen zu überwinden, sollen die folgenden Ausführungen dazu beitragen, die Situation von Betroffenen in einem Strafprozess zu verbessern und damit die Wahrheitsfindung zu erleichtern.

Zur Strukturierung wurden die Kategorien **Verfahrensdauer**, **Mehrfachbefragungen** sowie **qualifizierte Befragung** eingeführt.

Frau B. zeigte im Frühjahr 2008 an, das Verfahren endete im Juni dieses Jahres, der Beginn der sexualisierten Übergriffe lag nunmehr mehr als zehn Jahre zurück. Während dieser Zeit hatte sich Frau B. insgesamt 6 Befragungen zur Verfügung gestellt.

- Anzeigeerstattung beim lokalen Polizeiabschnitt
- Befragung durch die zuständige Kriminalpolizei
- Befragung durch die zuständige Staatsanwältin
- 1. Gerichtsverhandlung
- Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 2. Gerichtsverhandlung

Im vorliegenden Text gehen wir beispielhaft auf die ersten vier Befragungen ein und machen noch einige Anmerkungen zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung.

Die verletzte Zeugin berichtet aus ihrer Perspektive, die aus psychosozialer Sicht kommentiert wird.

Die verletzte Zeugin im Interview

Warum Anzeige?

„Ich wollte, dass er dafür bestraft wird. ... Ich dachte, der kann so nicht weiter einfach frei rumlaufen, ... immer dieser Gedanke, dass er irgendwann wieder eine Frau kennen lernt, die eine Tochter hat,

Anzeigeerstattung

Anzeigeerstattung ist häufig spontan und mit dem Wunsch verbunden, dass der Täter bestraft wird, und sie bedeutet nicht, dass verletzte Zeug_innen wissen, was auf sie zukommt und wie

und er sich einfach denkt, dann kann ich ja so weitermachen. ... Und auch der Gedanke: Jeder hat gesagt, ‚die Andrea, die spinnt doch! Die saugt sich das einfach aus den Fingern.‘ ... Ich wollte den Leuten [insbesondere der Mutter] das einfach beweisen, dass ich mir so was nicht ausdenke.

So was denkt sich kein Mensch aus, nur weil er sich irgendwie rächen will.“

Zur Anzeigeerstattung beim lokalen Polizeiabschnitt führt die verletzte Zeugin aus:

„Das war erst mal sowieso komisch, weil, sie wollten ja wissen, worum es geht ... Jetzt stand da ein Mann vor mir, und es war schon ein bisschen unangenehm ... Und da habe ich denn auch eine Frau zugewiesen gekriegt.“

Zur Anzeigeerstattung bei der zuständigen Kriminalpolizei führt die verletzte Zeugin aus:

„Die Frau war eigentlich ganz nett, muss ich sagen, aber auch sachlich ...“

Das Gespräch war „anstrengend“.

„Ich glaube, da habe ich das alles noch nicht so realisiert, was jetzt noch so alles auf mich zukommt.“

Zur Befragung durch die zuständige Staatsanwältin führt die verletzte Zeugin aus:

„Die Staatsanwältin war, wie soll ich sagen, das war so wie beim Militär, so direkt drauf los. ... Die hat direkt drauf los gerattert. ... Die war knallhart mit den Fragen. ... Ich kam mir vor, ... als ob sie gar keine Rücksicht, so'n bisschen ... Die wollte einfach nur die Antworten haben, und das musste so schnell wie möglich gesagt werden, und ZACK ZACK ... so feldwebelmäßig.

Ich war ziemlich aufgeregt, das war auch schon nicht so leicht da, aber es ging noch.“

Aus einem Zeitraum von mehreren Jahren kamen vier Übergriffe zur Anklage.

Die verletzte Zeugin hat nicht verstanden, warum aus der Gesamtheit des er-

das juristische System der Wahrheitsfindung funktioniert, geschweige denn, was von ihnen während des Verfahrens erwartet wird.

Wenn verletzte Zeug_innen die Möglichkeit haben, in einer Beratungsstelle oder/und über anwaltliche Nebenklagevertretung informiert zu werden, können wir noch lange nicht davon ausgehen, dass die verletzte Zeug_in das juristische Prozedere mit all seinen Implikationen wirklich verstanden hat.

Oft erreichen die Informationen den Teil des logischen Denkens, und dieser Teil nimmt sehr wohl die Informationen auf. Aber das verletzte Ich, das gehört werden und Recht bekommen möchte, versteht nicht, warum die Hauptlast der Beweisführung auf ihrer/seiner Schulter liegt.

Verfahrensdauer

Die zeitliche Abfolge der juristisch vorgegebenen Schritte steht den notwendigen Überlebens- und Heilungsschritten der verletzten Zeug_in entgegen.

Als Erfolg der eigenen und selbstbestimmten Lebensplanung berichten verletzte Zeug_innen davon, dass die Erinnerungen an konkrete Missbrauchssituationen immer schwächer werden und sie damit nicht mehr so belasten.

Ihre Anstrengungen, Erinnerungen zu vermeiden und zu verdrängen, gehören zu ihren Versuchen, ein „normales“ Leben zu führen und Erregungszustände und Angstattacken in den Griff zu bekommen.

Traumatische Erinnerungen werden vorwiegend als Affektzustände wieder

fahrenen Leids lediglich vier Anklagepunkte herauskristallisiert worden waren.

„Hatte ich nicht so wirklich verstanden. Das ist halt alles so Juristenkram. Das ist für mich zu kompliziert. Das muss man nicht verstehen können, hab ich manchmal das Gefühl, oder, das kann man auch nicht verstehen. ... Was die da alles vorverhandeln, und Du stehst da und denkst, was ist jetzt eigentlich?“

Interviewerin:

„Warum, meinst Du, hat die Staatsanwältin genau diese vier Punkte genommen?“

Frau B.:

„Weiß ich nicht ... ich hab's gar nicht so mitgekriegt. ... Ich musste es ja akzeptieren, es blieb mir ja nichts anderes übrig.“

Nahezu zwei Jahre nach Anzeigeerstattung erfolgte der erste Termin der Hauptverhandlung.

„Man hat es eigentlich so lange noch verdrängt. ... Ich hab zwar schon dran gedacht, aber ich dachte, na ja, wir werden erst mal sehen, wie es jetzt weitergeht, dann können wir ja immer noch gucken, was draus wird. ... Erst mal weggepackt. ...“

Erinnerungen an die Übergriffe kamen in unterschiedlichen Situationen des Alltags: *„... und schon hat man wieder dran gedacht ... und schon ging es wieder los.“*

„Bei der ersten [Gerichtsverhandlung] ging es mir ganz schlecht. ... Ich hatte Angst, ich wusste nicht, was auf mich zukommt, wie das Ganze ausgeht ... Ob mir geglaubt wird ... und überhaupt, diese ganzen Fragen ...

Der Richter war eigentlich ganz nett, fand ich. ... Aber diese ganzen Leute, die dann auch da um einen rum sitzen und einen anstarren und angucken, is 'n total blödes Gefühl. Man fühlt sich ja generell schon nicht so gut, und denn gucken die einen alle noch an und erwarten, dass Du jetzt gleich irgendwie ant-

erlebt mit all den damit verbundenen hilflosen, peinlichen und schambesetzten Gefühlen. Die „kühlen“ Gedächtnisinhalte von Zeit, Raum und Kausalität sind nicht oder nur schwer abrufbar (vgl. S. von Hinckeldey, G. Fischer: Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung, 2002).

Während die juristische Aufarbeitung der Vorfälle detailgetreu einzelne Straftaten nachvollziehen möchte, ist die Betroffene bemüht, im Interesse der Alltagsbewältigung im Hier und Jetzt zu bleiben, Situationen, in denen Flashbacks auftreten, zu minimieren und schlichtweg „zu vergessen“.

Im Dissoziations – Überlebens – Modus während der Straftat(en) bleiben eher emotionale Fetzen der Erinnerung übrig und nicht die von den Strafverfolgungsbehörden als notwendig geltenden detailgetreuen und logischen Sachverhalte. Die Dissoziation ist ein seelischer Mechanismus, um die überwältigenden Gefühle von Angst und Hilflosigkeit zu umgehen. Dies allein macht es der verletzten Zeugin schon schwer, sich logisch sachlich an Details bei den vielen (ca. 6 Jahre lang andauerndes Missbrauchsgeschehen) Straftaten zu erinnern.

Für ihre Aussage beim Strafprozess/während des Glaubhaftigkeitsgutachtens müssen verletzte Zeug_innen diese emotional hoch belasteten Erinnerungen so aufbewahren (in diesem Fall 2 Jahre seit Anzeigeerstattung), dass sie logisch und sachlich zu berichten sind, um den Richter/die Richterin bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Denn: Die verletzte Zeug_in weiß, nur so ist eine Verurteilung des Angeklagten möglich, während sie sich erleichtert fühlen darf, weil ihr geglaubt wird.

wortest. Und Du denkst: Du willst nicht, aber Du musst ... Und Du denkst, was wollt Ihr denn von mir, das ist zig Jahre her. Da erinnert sich doch niemand mehr dran, was ich da anhatte oder was für eine Jahreszeit es war Und dann soll man auch noch irgendwelche Zeiten und Daten raus finden und ... das ist unmöglich. ... Das war total verwirrend. Ich hatte das Gefühl, ich muss irgendwas sagen, ... sollte ich mir denn irgendwas aus dem Hut zaubern? Nein! ... Es war irgendwie schlimm für mich, dieses: ‚Ich weiß es nicht mehr‘, dieses einfach nicht mehr erinnern zu können. ... Ich wusste ja, dass die Leute das raus finden mussten oder wissen wollten.

Es war, als ob ich noch mal so alles neu durchlebe, die Vergangenheit. Ich habe jedes Mal gedacht, ich schaff das nicht mehr, ich brech' da jetzt völlig zusammen, geht nicht mehr.“

Es gab eine Verhandlungspause. Nach der Pause konnte Frau B. besser aussagen.

„Ich glaube, ich weiß warum, der Angeklagte musste dann nach hinten. ... Er saß nicht mehr neben seinem Anwalt. Da, ich glaube, das war der Grund, warum es mir dann leichter gefallen ist auszusagen.

Ich dachte, wenn ich nix sag, dann kannst Du das sowieso alles vergessen ... Du musst jetzt irgendwie. Es muss jetzt irgendwie was passieren.

Nach der Befragung:

„Ich hab gedacht, es fällt ein Riesenfelsbrocken von mir. Ich hab mich so erleichtert gefühlt, als ich dann raus war, es war befreiend.“

Leider konnte die Verhandlung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, und ein Glaubhaftigkeitsgutachten wurde in Auftrag gegeben.

„Es war noch mal schlimm, das alles noch mal hoch zu holen. Ich dachte ir-

Qualifizierte Befragung

Qualifizierte Befragung ist unverzichtbar für ein Gerichtsverfahren im Kontext juristischer Wahrheitssuche und psychosozialer Wirklichkeit.

Verletzte Zeug_innen haben Angst vor peinlichen und beschämenden Fragen, die sie in Panik versetzen, die dann in einem „Blackout“ enden kann, wo „gar nichts mehr geht“.

Besonders Obrigkeiten (Amtspersonen bzw. Personen mit einer gewissen Strenge) lösen solche „Blackouts“ oft aus.

Schwierig wird es für die verletzte Zeugin, wenn sie Handlungen begreiflich machen muss, die sie – wie in diesem Fall – in Erklärungsnot bringen. Das sind Handlungen, die – von außen betrachtet – Zeugnis von eigenem Fehlverhalten ablegen könnten, bei denen sie selbst grenzverletzende Situationen herbeiführt/gestaltet hat.

Diese Situationen, für die sich verletzte Zeug_innen rechtfertigen müssen, sind in höchstem Maße peinlich. Oft sind es gerade solche, für die sie sich sehr schämen und die sie selbst nicht erklären können.

Aber: Hilflosigkeit, Mutlosigkeit und Kontrollverlust, die eigenen Schamgrenzen nicht einhalten zu dürfen, führen oft zu individuellen Desensibilisierungsmaßnahmen, um das beschämte Ich in etwas Aktives und Selbstwirksames umzuwandeln. In dieser Lage macht die verletzte Zeugin den unbewusst emotionalen Versuch, sich selbst wirksam zu fühlen, wenn sie die eigenen Schamgrenzen minimiert.

Zu problematisieren sind an dieser Stelle die klassischen, so genannten *Realitätskriterien* für die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen.

Hinckeldey/Fischer führen zu diesem Themenkomplex folgendes aus:

gendwie, Mann Mann, hört das endlich auf. Wieso muss ich als Opfer so viel machen, um denen das zu beweisen? Wieso muss ich mich so quälen? Es ist was, was mir immer noch irgendwie unverständlich ist“

„Sie beruhen im Wesentlichen auf der normalpsychologischen Gedächtnisleistung und werden den Besonderheiten der traumatisierten Erinnerung nicht gerecht. Ein Kriterium wie *Kohärenz der Zeugenaussage* ist bei der Gedächtnisleistung traumatisierter Zeugen gerade nicht zu erwarten, fällt jedoch in den Negativkatalog der Kriterien für mangelnde Glaubhaftigkeit. Bislang werden also Kriterien angewandt, die traumatisierte Zeugen systematisch benachteiligen.“

(vgl. S. von Hinckeldey, G. Fischer: Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung, 2002, S. 10)

Wenn das Verstehen der wie oben dargestellten Situation einer verletzten Zeugin vor der notwendigen sachlichen Befragung im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens stünde, könnte, so meinen wir, dem Balanceakt zwischen juristischer Wahrheitssuche und psychosozialer Wirklichkeit verstärkt Rechnung getragen werden.

Befangenheit im Sinne eines psychosozialen Verständnisses als *gefühlte* Zweifel an der Glaubhaftigkeit einer verletzten Zeugin könnte vor diesem Hintergrund entgegen gewirkt werden.

Erwachsene – egal welcher Profession und welchen Alters – äußern sich auf die Frage, was sie denn brauchen würden, um ein schambesetztes und peinliches Geheimnis erzählen zu können, folgendermaßen:

Sie benötigen vor allem Vertrauen zur Zuhörer_in/ Wissen, dass geglaubt wird/ genügend Zeit/ einen freundlichen Raum/ unterstützende Atmosphäre und Vertrauen darauf, dass die Erzähler_in nicht abgewertet wird.

Übertragen wir diese Kriterien auf das strafrechtliche Verfahren und nehmen wir sie ernst, so ist viel gewonnen.

Teil II

Stellungnahme

Rechtsanwältin
Sonja Schlecht

Juli 2011

Seit 1992 ist die Unterzeichnende, Rechtsanwältin Sonja Schlecht, Urbanstr. 94, 10967 Berlin, als Rechtsanwältin in Berlin insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Nebenklage tätig. Im Laufe der Jahre erweiterte sich der Tätigkeitsschwerpunkt auf die Bereiche des Familien- und Lebenspartnerschaftsrechts sowie des Erbrechts. Auch in diesen Bereichen ist häufig ein sexueller Missbrauch in der Kindheit der Betroffenen ein Thema. Insbesondere in familienrechtlichen Verfahren spielt es eine große Rolle. Während jedoch in den familienrechtlichen Verfahren die Betroffenen als direkte AnspruchstellerInnen bzw. AnspruchsgegnerInnen konkrete Einflussmöglichkeiten auf das prozessrechtliche Geschehen haben, ist diese Möglichkeit in den strafrechtlichen Verfahren nur sehr eingeschränkt gegeben.

Der hier vorzustellende Sachverhalt macht die schwierige Situation der Betroffenen in nahezu klassischer Weise deutlich.

Die Betroffene war in ihrer Jugend durch den Lebensgefährten ihrer Mutter auf massivste Weise über Jahre hinweg sexuell missbraucht worden. Erst nachdem sie selber den Haushalt ihrer Mutter und des Lebensgefährten verlassen und auch ihre Mutter sich vom Täter getrennt hatte, wagte sie es, ihre Mutter über den erlebten sexuellen Missbrauch in Kenntnis zu setzen. Dies geschah zu Beginn des Jahres 2008. Auf Druck ihrer Umwelt und auch, um die eigene Mutter von der Richtigkeit ihrer Erzählungen zu überzeugen, erstattete sie im Frühjahr des Jahres 2008 Strafanzeige. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits einige Jahre seit dem letzten Übergriff verstrichen. Eventuelle Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche aus zivilrechtlicher Sicht waren bereits verjährt.

Zum Zeitpunkt ihrer Anzeigerstattung befand sich die spätere Nebenklägerin weder in therapeutischer noch rechtlicher Beratung. Sie konnte daher nicht einschätzen, was mit dieser Anzeigerstattung tatsächlich auf sie zukommen würde, und ging davon aus, dass ihr jedenfalls „Gerechtigkeit“ widerführe.

Nicht vorstellbar war für sie allerdings das nun folgende jahrelange Prozedere zur „Wahrheitsfindung“.

Auf die Anzeigerstattung seitens der Betroffenen im Frühling 2008 hin wurde ein entsprechendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den mutmaßlichen Täter wegen des mehrfachen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen eingeleitet. Die Betroffene suchte sodann die Unterzeichnende zur rechtlichen Beratung auf und beauftragte diese mit ihrer anwaltlichen Vertretung. Obwohl hierdurch die Nebenklägerin die juristischen Möglichkeiten durch Akteneinsicht, eigenes Fragerecht sowie die Berechtigung, eigene Anträge zu stellen, weitestgehend ausschöpfte, wurde doch die erhebliche Diskrepanz zwischen der Intention des Gesetzgebers, zum einen die Rechte der Betroffenen, zum anderen die Rechte des Täters zu wahren, überaus deutlich.

Die prozessrechtlich verankerte Position des Täters ist trotz erheblicher Fortschritte zum Schutz der Betroffenen eine weitaus bessere als die der Nebenklägerin.

Die anwaltliche Tätigkeit als Nebenklagevertreterin besteht zu einem Großteil darin, die Rechte einer immerhin psychisch erheblich beeinträchtigten Nebenklägerin soweit und in für sie verständlicher Weise wahrzunehmen, als dass sie das prozess-

rechtliche Geschehen zumindest einigermaßen nachvollziehen und akzeptieren kann. Dennoch muss bei der Nebenklägerin ein Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit in dieser Situation verbleiben. Die Rechte des angeklagten Täters sind gegenüber der betroffenen Nebenklägerin weitaus gewichtiger.

Der Werdegang des weiteren Verfahrens brachte die Nebenklägerin immer wieder in die Situation, gegen die unzutreffenden und verwirrenden Schutzbehauptungen des Täters angehen zu müssen. So ergaben sich bereits im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus den Angaben der Nebenklägerin und den Schutzbehauptungen des Täters erhebliche Widersprüche. Die Nebenklägerin musste im Beisein ihrer Nebenklagevertreterin staatsanwaltschaftlich zu diesen „Widersprüchen“ vernommen werden. Die vernehmende Staatsanwältin fand kaum die Müße, die Nebenklägerin angemessen zu begrüßen. Vielmehr setzte die vernehmende Staatsanwältin die Nebenklägerin in äußerst knapper und unfreundlicher Weise darüber in Kenntnis, dass die Akte voller Widersprüche sei und es nun zu klären gälte, wer hier die Wahrheit sagen würde. Unterbrochen wurde die staatsanwaltschaftliche Vernehmung durch verschiedene Telefonanrufe, die die vernehmende Staatsanwältin entgegennahm. Erst nach einiger Zeit und nachdem auch für die vernehmende Staatsanwältin offensichtlich wurde, in welcher schlechter psychischer Verfassung sich die Nebenklägerin befand, wurde der Ton freundlicher und verständnisvoller. Es galt hier, zeitliche Unstimmigkeiten für einen sieben bis acht Jahre zurückliegenden Zeitraum aufzuklären, sowie Missbrauchshandlungen, die sich über Jahre hinweg regelmäßig und fast wöchentlich abgespielt hatten, detailliert zu schildern. Die Nebenklägerin, die die Erlebnisse noch in keiner Weise aufgearbeitet hatte, musste den Eindruck gewinnen, eine völlig „unzureichende Leistung“ abgeliefert zu haben. Dennoch gelangte die vernehmende Staatsanwältin während der Vernehmung offensichtlich zu der Einschätzung, dass die Schilderungen der Betroffenen der Wahrheit entsprachen. Sie fertigte eine Anklage an, innerhalb derer dem Täter immerhin ein sexueller Missbrauch Schutzbefohlener in vier Fällen vorgeworfen wurde. Die Reduzierung des Tatvorwurfes auf nur vier Fälle ergab sich aus dem Umstand, dass die Betroffene die zahlreichen Übergriffe nicht genau nach Tatzeit/Tatort und Vorgehensweise schildern konnte.

Für die Betroffene war diese geringe Zahl der angeklagten Taten keinesfalls nachvollziehbar.

Im Februar 2010, nahezu zwei Jahre nach Anzeigeerstattung, fand ein erster Termin zur Hauptverhandlung vor dem Strafgericht statt. Innerhalb dieser Hauptverhandlung musste die Nebenklägerin die sexuellen Übergriffe durch den Angeklagten detailliert schildern sowie Rede und Antwort zu eigenem „Fehlverhalten“ aus ihrer Jugendzeit stehen. Die Nebenklägerin war nahe einem psychischen Zusammenbruch, was lediglich durch die intensive Betreuung durch eine Zeugenbegleiterin sowie ihrer in einer spezialisierten Fachberatungsstelle tätigen Beraterin aufgefangen werden konnte. Nach der stundenlangen und quälenden Befragung der Betroffenen ergab sich durch die Befragung weiterer Zeugen ein Hinweis auf eine mögliche suggestive Beeinflussung im Rahmen der Aufdeckung des erlebten sexuellen Missbrauchs. Ergebnis hiervon war die Entscheidung des Gerichts, dass nunmehr ein aussagepsychologisches Sachverständigengutachten über die Glaubhaftigkeit der Betroffenen eingeholt werden musste; eine für die Betroffene kaum nachvollziehbare Entwicklung des Verfahrens.

Die Sachverständige stellte in ihrem im Oktober 2010 vorgelegten aussagepsychologischen Gutachten fest, dass „auf dem derzeitigen Erkenntnisstand aus aussagepsychologischer Perspektive davon auszugehen ist, dass die Darstellung auf einem tatsächlichen Erlebnisbezug basiert“. Das Gutachten ging also von der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Betroffenen aus.

Im Juni 2011, drei Jahre nach Anzeigeerstattung, fand erneut eine strafrechtliche Hauptverhandlung statt. Die Betroffene hatte sich im Laufe des zurückliegenden Jahres stabilisieren und einen größeren Abstand zu dem erlebten Missbrauch finden können. Sie hatte das Erlebte weitestgehend verdrängt. Ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung begann nahezu mit der Aufforderung seitens des Gerichts, die Wasserflasche vom Tisch zu nehmen, sowie mit einer Befragung nach ihrem eigenen „Fehlverhalten“ in ihrer Jugendzeit. Die Nebenklägerin reagierte hierauf entsprechend verunsichert. Sie war infolge eines „Black out“ kaum noch in der Lage, die erlebten Missbrauchshandlungen zu beschreiben. Im Laufe der Vernehmung wurde der Tonfall der befragenden Vertreterin der Staatsanwaltschaft immer unfreundlicher und gipfelte schließlich darin, dass sie die Betroffene unter anderem mit „Frollein“ und „du“ ansprach. Diese „Ausrutscher“ seitens der Staatsanwältin konnten auch durch die folgende zugewandtere und verständnisvollere Befragung weiterer Verfahrensbeteiligter nicht ausgeglichen werden. Bei der Nebenklägerin verblieb der Eindruck, offensichtlich völlig „versagt“ zu haben, was ihre innere Blockade weiter verstärkte.

Glücklicherweise konnte das Verfahren an diesem Tage aus zeitlichen Gründen nicht fortgeführt werden, so dass die Hauptverhandlung unterbrochen werden musste. Im Fortsetzungstermin sollte die Sachverständige ihr Gutachten erstatten sowie plädiert und geurteilt werden.

Die Sachverständige revidierte ihre ursprünglich positive Einschätzung teilweise aufgrund der Aussage der Betroffenen im Hauptverhandlungstermin zuvor. Sie war von der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin nicht mehr vollends überzeugt.

Die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft plädierte auf Verurteilung hinsichtlich eines der angeklagten Fälle, auf Freispruch hinsichtlich der drei weiteren angeklagten Tatvorwürfe.

Die Verteidigung plädierte auf Freispruch.

Nach Beratung befand das Gericht den Angeklagten wegen eines der ihm vorgeworfenen Fälle für schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde. Wegen der übrigen Tatvorwürfe aus der Anklage wurde der Angeklagte freigesprochen. Dem Angeklagten wurden des Weiteren die Kosten des Verfahrens auferlegt.

In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht sehr deutlich aus, dass es grundsätzlich den Angaben der Nebenklägerin in vollem Umfang Glauben geschenkt habe. Einzig und allein aufgrund eines „Mangels an Beweisen“ erfolge der Freispruch hinsichtlich der drei weiteren angeklagten Taten. Das Gericht machte deutlich, dass nach dessen Einschätzung der sexuelle Missbrauch in zahlreichen Fällen und unter erheblicher Ausnutzung der Abhängigkeit der Nebenklägerin vom Angeklagten erfolgt sei.

Die Verurteilung wurde rechtskräftig.

Inwieweit dieses Urteil für die Nebenklägerin die gewünschte „Gerechtigkeit“ herbeiführte, bleibt dahingestellt. Fest steht jedoch, dass dieser jahrelange und schwierige Verfahrensgang für sie eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellte. Die Nebenklagevertreterin steht vor der geradezu unlösbaren Aufgabe zu vermitteln, warum die von der Betroffenen gewünschte Gerechtigkeit oftmals nicht mit den prozessrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren ist. Nicht vorstellbar ist, wie sich die Situation für Betroffene gestaltet, die weder anwaltliche noch psychologische Unterstützung in einer derartigen Situation in Anspruch nehmen. Trotz verschiedenster, wesentlicher Veränderungen im Bereich des so genannten Opferschutzes wird die Situation den Betroffenen bis heute leider oftmals nicht gerecht.

Es bleibt zu hoffen, dass zukünftig hier noch weitere Verbesserungen erreicht werden. Wie am vorliegenden Beispiel deutlich wurde, werden Täter durch eine derart lange Verfahrensdauer, verbunden mit mehrfachen, zum Teil sehr unsensiblen Befragungen der Betroffenen, indirekt „geschützt“. Eine kürzere Verfahrensdauer sowie eine situationsgerechtere Befragung der Betroffenen würden eine wesentliche Verbesserung der Sachlage herbeiführen, ohne die Rechte des Angeklagten auf ein faires Verfahren zu beeinträchtigen.

Juli 2011, Sonja Schlecht, Rechtsanwältin